

Prüfung TOP 8.1.

IB SH
Ihre Förderbank

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
Dnr. 15. Juli 2014		
B	FB	

Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst IV.1 Bauverwaltung
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

521002 Städtebauförderung
Carsten Jaensch
Tel. (0431) 9905-3287
Fax (0431) 9905-3241
carsten.jaensch@ib-sh.de
Kiel, 11.07.2014

Über B / Grad 15/07/14 bitte an RPA!
an IV.1.5 / IV.2.10 m.d.B um Prüfung Gal 157
Ø IV.2.10 ab. Nr. 18. 7. 2014

bitte stets angeben: 5851982000 jae

Landesprogramm Städtebauförderung 2006-2009

Projekte: Realisierungskonzept Schlossplatz, Aue, Innenstadt
1.) Große Straße Süd 1. BA (ohne Parkplätze) und 2. BA
2.) Große Straße Süd 3. BA

hier: Verwendungsnachweisprüfung beider Projekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2012 reichten Sie uns die Verwendungsnachweise, sowie mit Schreiben vom 19.06., 27.06. und 04.07.2014 weitere bzw. ergänzende Unterlagen und Angaben zu den beiden o.a. Projekten ein. Der Verwendungsnachweis zum 1. BA (ohne Parkplätze) und 2. BA schließt demnach mit dokumentierten Gesamtausgaben über 1.552.349,36 EUR ab, welche über den Antragskosten liegen. Der Verwendungsnachweis zum 3. BA schließt mit Gesamtausgaben von 1.375.536,12 EUR ab, welche unter den Antragskosten liegen.

Im Nachfolgenden teilen wir Ihnen unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen das Ergebnis unserer abschließenden förderungsrechtlichen Prüfung mit.

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postfach 1128, 24100 Kiel, Fleethorn 29-31, 24103 Kiel
Tel 0431 9905-0, Fax 0431 9905-3383, E-Mail info@ib-sh.de, Internet <http://www.ib-sh.de>

IB SH vor Ort Ahrensburg, Elmshorn, Flensburg, Kiel, Lubeck, Neumünster

I. Zuwendungs- / Änderungsbescheide

Der Finanzierung des Projektes „**Realisierungskonzept Schlossplatz, Aue, Innenstadt - Große Straße Süd 1. BA (ohne Parkplätze) und 2 BA**“ lag der Zuwendungsbescheid des Innenministeriums (IV 694 – 513.32.1 – 62.001) vom 27.10.2006/21.10.2008 zu Grunde.

Hiernach wurde ein Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von 351.621,20 EUR (40%) bewilligt. Der kommunale Eigenanteil an der Finanzierung beträgt 527.431,80 EUR (60%).

Der Finanzierung des Projektes „**Realisierungskonzept Schlossplatz, Aue, Innenstadt - Große Straße Süd 3. BA**“ lag der Zuwendungsbescheid des Innenministeriums (IV 694 – 513.32.1 – 62.001) vom 18.09.2007/20.03.2008/21.10.2008/16.10.2009 zu Grunde.

Hiernach wurde ein Zuschuss aus Landesmitteln in Höhe von 706.498,40 EUR (40%) bewilligt. Der kommunale Eigenanteil an der Finanzierung beträgt 1.059.747,60 EUR (60%).

II. Rechtsgrundlagen

Für den Einsatz und die Verwendung der Förderungsmittel galten neben dem Baugesetzbuch (BauGB) die Förderrichtlinien zum Landesprogramm Städtebauförderung 2006-2009 des Landes Schleswig-Holstein (LaProFR 2006-2009). Die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), insbesondere die Verwaltungsvorschriften zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AnBest-K) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung waren anzuwenden.

III. Führung Sonderkonto / fristgerechte bzw. nicht fristgerechte Mittelverwendung

Gem. Ziffer 1.7 LaProFR 2006-2009 sind die maßnahmebedingten Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben einer jeden Einzelmaßnahme getrennt von den übrigen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu erfassen. Dazu ist je Einzelmaßnahme ein Sonderkonto zu führen, das alle Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Einzelmaßnahme erfasst (gem. Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Maßnahmebedingt sind alle Einnahmen, die der Einzelmaßnahme zuzurechnen sind, wie z.B. die Eigenmittel der Gemeinde, die Zuwendungen des Landes oder Beiträge nach § 8 KAG als einmalige Einnahmen sowie erzielte Guthabenzinsen als laufende Einnahmen.

Bei den uns mit den Verwendungsnachweisen hergegebenen Darstellungen handelt es sich lediglich um Übersichten getätigter Ausgaben. Maßnahmebedingte Einnahmen, wie vorstehend erläutert, wurden mit Ausnahme der Zuschüsse aus Landesmitteln nicht dokumentiert. Wir gehen davon aus, dass ein Sonderkonto in der erforderlichen Form nicht geführt wurde und die Ausgaben stattdessen über einen entsprechenden Titel des Haushaltes der Stadt Ahrensburg getätigt wurden.

Diese Vorgehensweise (Nichtführung eines Sonderkontos) ist mit den Bestimmungen der Zuwendungsbescheide und der LaProFR 2006-2009 nicht vereinbar. Jedoch hat dies nach einer Entscheidung durch das Innenministerium keine förderrechtlichen Konsequenzen.

Sie teilten uns mit, dass für die Konten der Haushalte der Stadt Ahrensburg Guthabenzinsen nicht erzielt werden.

Die uns vorgelegten Darstellungen über die getätigten Ausgaben für beide Projekte / Einzelmaßnahmen haben wir in der anliegenden chronologischen Darstellung zusammengefasst.

Das Innenministerium hatte mit Schreiben vom 18.09.2007 zur Vereinfachung der Abwicklung beider Projekte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Sonderkonten gestattet. Insofern erfolgt die Prüfung der fristgerechten Mittelverwendung hier für beide Projekte insgesamt.

Unsere Überprüfung hat ergeben, dass die zugewiesenen Förderungsmittel des Landes, ergänzt um den Eigenanteil der Stadt zum Teil nicht innerhalb des nach Nr. 7.2 VV-K zu § 44 LHO vorgesehenen Zeitraumes von drei Monaten verausgabt wurden.

Für die nicht fristgerecht verwandten Beträge sind nach Nr. 8.7 VV-K bzw. Nr. 9.5 AnBest-K zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 BGB zu erheben.

Zur Berechnung von Zinsen wegen nicht fristgerechter Mittelverwendung machen wir auf folgendes aufmerksam:

Anhand der Darstellung des städtebaulichen Sondervermögens wird geprüft, ob drei Monate nach dem für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Tag unter Berücksichtigung der vorrangig zu verausgabenden sonstigen Einnahmen noch Landesmittel verfügbar waren. Ist dies der Fall, erfolgt in der entsprechenden Höhe eine dreimonatige rückwirkende Verzinsung.

Nach weiteren drei Monaten wird diese Prüfung wiederholt. Sind noch nicht sämtliche Zuwendungen verausgabt, erfolgt wiederum eine Verzinsung für drei Monate. Dieses Verfahren wiederholt sich, bis die Zuwendungen endgültig abgebaut sind.

Für die Ermittlung der zu erhebenden Zweckentfremdungszinsen ist neben dem Hingabetag der Landesmittel zuzüglich 3 Werktage als Zinsbeginn die anliegende, von uns ersatzweise erstellte chronologische Darstellung des Sondervermögens zu Grunde gelegt worden.

Die städtischen Eigenmittel wurden fiktiv zum Hingabetag der Landesmittel berücksichtigt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Ermittlungen.

Die zu entrichtenden Zinsen betragen für die Landesmittel gesamt:

44.927,58 EUR

(EURO in Buchstaben: vierundvierzigtausendneuhundertsiebenundzwanzig 58/100).

Das weitere Verfahren entnehmen Sie bitte der Textziffer IV dieses Bescheides.

zu 1.)

1. BA (ohne Parkplätze) und 2. BA

1.1 zuwendungsfähige Ausgaben

1.1.1 Die Maßnahme wurde von Juni 2009 bis Juli 2010 durchgeführt und schließt nach den uns vorliegenden Unterlagen mit Ausgaben wie folgt ab:

Baukosten	1.398.428,00 EUR
Baunebenkosten	243.589,98 EUR
Zwischensumme	1.642.017,98 EUR
abzgl. Kosten für Parkflächen	89.668,62 EUR
Gesamtkosten	1.552.349,36 EUR

1.1.2 Die bereitgestellten Landesmittel von 351.621,20 EUR wurden vollständig in Anspruch genommen.

Gem. dem Zuwendungsbescheid vom 27.10.2006/21.10.2008 betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung 879.053,00 EUR. Daher sind die bei Abrechnung angegebenen Mehrkosten von 673.296,36 EUR nicht förderungsfähig.

Weitere nicht förderungsfähige Ausgaben wurden im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung nicht festgestellt.

1.2. Ergebnis der Prüfung

1.2.1 Der vorliegende Verwendungsnachweis entspricht den Erfordernissen der LHO und wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

1.2.2 Verstöße gegen förderungsrechtliche Vorschriften sind festgestellt worden.

1.2.3 Die Finanzierung der Maßnahme stellt sich abschließend wie folgt dar:

Gesamtausgaben	1.552.349,36 EUR
abzügl. nicht zuwendungsfähige Mehrkosten	673.296,36 EUR
verbl. zuwendungsfähige Ausgaben	879.053,00 EUR

für dieses Projekt gelten daher endgültig folgende Fördermittel als bewilligt:

Zuschuss aus Landesmitteln (40 %)	351.621,20 EUR
Eigenmittel (60 %) -nachrichtlich-	527.431,80 EUR

zu 2.)

3. BA

2.1. zuwendungsfähige Ausgaben

2.1.1 Die Maßnahme wurde von Mai 2009 bis Juni 2010 durchgeführt und schließt nach den uns vorliegenden Unterlagen mit Ausgaben wie folgt ab:

Baukosten	994.694,82 EUR
Baunebenkosten	<u>380.841,30 EUR</u>
Zwischensumme	1.375.536,12 EUR
abzgl. nicht zuwendungsfähig	<u>2.398,79 EUR</u>
Gesamtkosten	1.373.137,33 EUR

2.1.2 Die bereitgestellten Landesmittel von 706.498,40 EUR wurden vollständig in Anspruch genommen.

2.2. Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Der vorliegende Verwendungsnachweis entspricht den Erfordernissen der LHO und wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

2.2.2 Verstöße gegen förderungsrechtliche Vorschriften sind festgestellt worden.

2.2.3 Die Finanzierung der Maßnahme stellt sich abschließend wie folgt dar:

Gesamtausgaben	1.375.536,12 EUR
abzügl. nicht zuwendungsfähige Ausgaben	<u>2.398,79 EUR</u>
verbl. zuwendungsfähige Ausgaben	1.373.137,33 EUR

für das Projekt gelten daher endgültig folgende Fördermittel als bewilligt:

Zuschuss aus Landesmitteln (40 %)	549.254,93 EUR
Eigenmittel (60 %) -nachrichtlich-	823.882,40 EUR

Unter Hinweis auf Ziffer 8 des Zuwendungsbescheides werden hiermit die in Anspruch genommenen Landesmittel von 706.498,40 EUR in Höhe des zuviel ausgezahlten Teilbetrages von **157.243,46 EUR widerrufen**

Das weitere Verfahren entnehmen Sie bitte der Textziffer IV dieses Bescheides.

2.2.4 Zinsbescheid für die nicht zweckentsprechend eingesetzten Landesmittel

Nach den Zuwendungsbescheiden gelten für den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Daher ist die Erhebung von Zinsansprüchen nicht zweckentsprechend eingesetzter Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften für kommunale Körperschaften (VV-K) zu § 44 LHO in Verbindung mit § 117a Landesverwaltungsgesetz möglich.

Zur Ermittlung der Verzinsung des noch zu zahlenden Erstattungsbetrages in Höhe von 157.243,46 EUR (s. Ziff. 2.2.3) machen wir auf folgendes aufmerksam:

Gemäß Nr. 8.5 VV-K bzw. Nr. 9.4 AnBest-K zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sind die nicht zweckentsprechend verwandten Fördermittel grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des letzten Abrufes bis zum Zeitpunkt der Rückführung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt ab dem 01.01.2003 einheitlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.

Als Verzinsungszeitraum setzen wir folgenden Zeitraum fest:

Zinsbeginn:

Der Erstattungsbetrag ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der letzten Auszahlung der Landesmittel zu verzinsen. Hier war diesbezüglich jedoch die Verzinsung wg. der nicht fristgerechten Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Daher ist im vorliegenden Fall der Erstattungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung am 04.06.2010) zuzüglich 6 Monate (Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Zuwendungsbescheid und nach 3.4 (2) LaProFR 2006-2009) zu verzinsen. Als **Zinsbeginn** gilt somit der **04.12.2010**.

Zinsende:

Das Zinsende bemisst sich auf den Tag des Einganges des Verwendungsnachweises bei der Investitionsbank zuzüglich drei Monate.

Somit gilt als Zinsende für diesen Erstattungsbetrag der **02.11.2012**.

Gemäß der beiliegenden Zinsberechnung ergibt sich ein Zinsanspruch in Höhe von

15.605,02 EUR

(EURO in Buchstaben: fünfzehntausendsechshundertfünf 02/100).

IV. Erstattungen

Die Erstattung der Beträge

zu III.	44.927,58 EUR	Zinsen für nicht fristgerecht verausgabte Landesmittel
zu 2.2.3	157.243,46 EUR	zuviel ausgezahlte Landesmittel
zu 2.2.4	<u>15.605,02 EUR</u>	Zinsen für nicht zweckentsprechend eingesetzte Landesmittel
	217.776,06 EUR	gesamt

erbitten wir **bis spätestens zum 22.08.2014** auf das folgende Konto

Kontoinhaber: Finanzverwaltungsamt S.-H. -Landeskasse-
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200
Verwendungszweck: Kassenzeichen: 04019918355000

Sofern die o.a. Einzahlung/Erstattung nicht bis zum 22.08.2014 erfolgt sein sollte, tritt ab dem 23.08.2014 der Verzug ein. Auf der Grundlage von § 34 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 286 Abs. 3 BGB, § 288 Absatz 1 Satz 1 BGB und § 247 BGB werden wir dann die Erhebung von Verzugszinsen vorbereiten und gesondert vornehmen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes nach § 91 LHO und des Innenministeriums oder von diesem beauftragte Stellen bleiben unberührt.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen einer Bindungsfrist von 10 Jahren. Vom Förderungszweck abweichende bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums -IV 25-.

Die für diese Projekte maßgeblichen Unterlagen sind unter Hinweis auf die Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher, Belege und Rechnungsunterlagen (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest -) und die Gemeindekassenverordnung - GemKVO - in der z. Zt. gültigen Fassung vorzuhalten.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

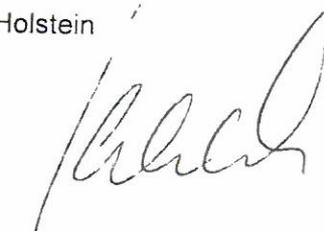
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Bescheides ab, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein



Olaf Götsche



Carsten Jaensch

Anlagen:

- chronologische Darstellung Ausgaben/Einnahmen
- Zinsermittlung
- Zinsberechnungen